

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26402 –**

### **Umsetzung der Grundsteuerreform**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Erhebung der Grundsteuer werden zahlreiche Daten und Werte benötigt, die der Steuerverwaltung durch digitale Datenbanken zugänglich gemacht werden sollen. Während das von dem Bundesminister der Finanzen (BMF) vorgeschlagene Modell nach Ansicht der Fragesteller in der öffentlichen Debatte als aufwendig und komplex aufgenommen wird, werden andere Modelle als deutlich bürokratieärmer bewertet – wie etwa das von der FDP vorgeschlagene Flächenmodell. Bestandteil jedes vorliegenden Modells zur Grundsteuerreform ist die Fläche der Grundstücke. Zurzeit wird in einem gemeinsamen Verfahren zwischen Bund und Ländern eine bundesweite Verbindungsdatei, die sogenannte Grundstücksdatenbank LANGUSTE, aufgebaut, in die Größe und Bezeichnung aller Flurstücke in Deutschland elektronisch vorgehalten werden sollen. Nach Ansicht der Fragestellenden ist es für den Erfolg der Grundsteuerreform dringend erforderlich, dass die Datenbank LANGUSTE vollständig und einsatzfähig ist. In einem internen Schreiben aus dem Jahr 2018 ging das Bundesministerium der Finanzen davon aus, dass die Datenbank „in erheblichem Verzug“ sei und prognostizierte, sofern keine personelle Verstärkung erfolge, eine Aufbauphase von „maximal 13 Jahren“ (vgl. Niederschrift des BMF vom 11. April 2018, IV C 7 – S 3320/0:29). Die Fragestellenden möchten sich bei der Bundesregierung, die zum 1. Januar 2021 aktuelle Sachstände der Länder zum Aufbau der Datenbank erhalten hat, nach den Fortschritten erkundigen und sich dabei zugleich über die weiteren Entwicklungen zur Reform der Grundsteuer informieren.

1. Welche Aufgaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Grundstücksdatenbank LANGUSTE verbunden, und weshalb ist die Verbindungsdatei relevant für die Grundsteuerreform bzw. die (zukünftige) Erhebung der Grundsteuer?

Das Aufkommen der Grundsteuer soll durch Schaffung der Möglichkeiten einer weitgehend automatisierten und flächendeckenden Erhebung sichergestellt werden. Hierzu gehört in einem ersten Schritt der Aufbau einer Verbindungsdatei, welche die besteuierungserhebliche Grundstücksinformationen der Justiz-

und Kataster-/Vermessungsverwaltung (zum Beispiel Lage, Grundstücksgröße etc.) nach bundeseinheitlichem Rahmen zusammenführt und mit den Ordnungskriterien der Finanzverwaltung (insbesondere Einheitswert-Aktenzeichen) für die Besteuerung nutzbar macht.

In einem zweiten Schritt soll die erste Stufe der Grundstücksdatenbank LANGUSTE realisiert werden, welche der Pflege der Verbindungsdatei dient und neben den steuererheblichen Daten der erwähnten Datenlieferanten weitere Informationen (zum Beispiel Angaben zu Grundsteuerbefreiungen) in elektronischer Form zur Verfügung stellen soll. Die Bundesregierung ging bereits bei der Konzeption des zu reformierenden Grundsteuer- und Bewertungsrechts davon aus, dass zum Hauptfeststellungstichtag 1. Januar 2022 die Grundstücksdatenbank LANGUSTE nicht zur Verfügung stehen würde, sodass sich durch eine spätere Bereitstellung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE keine Auswirkungen auf die rechtzeitige Umsetzung der Grundsteuerreform ergeben.

2. Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE abgeschlossen sein?

Wie stellt sich der aktuelle Planungsstand zur Umsetzung dar?

Die Länder planen nach Kenntnis der Bundesregierung die entwicklungstechnische Fertigstellung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE Stufe I derzeit für den 30. November 2022. Danach soll die Grundstücksdatenbank LANGUSTE im ersten Halbjahr 2023 mindestens ein halbes Jahr pilotiert und danach sukzessive für die Länder bereitgestellt werden.

3. In welchem Jahr haben nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweiligen Bundesländer mit dem Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE begonnen?

Welche Länder haben noch nicht mit dem Aufbau der Verbindungsdatei begonnen?

Die Projektleitung für die Entwicklung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE liegt in Hessen. Die vorbereitenden Arbeiten für die Entwicklung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE begannen im Jahr 2015. Unabhängig hiervon und parallel zur Entwicklung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE haben mittlerweile alle Länder mit dem Aufbau der Verbindungsdatei begonnen oder diesen bereits abgeschlossen.

Das Jahr, in dem die Länder, in denen die Verbindungsdatei noch nicht vollständig aufgebaut wurde, mit dem Aufbau der Verbindungsdatei begonnen haben, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Land	Jahr
Baden-Württemberg	2016
Bayern	2015
Brandenburg	2016
Bremen	2016
Mecklenburg-Vorpommern	2016
Saarland	2017
Sachsen	2016
Sachsen-Anhalt	2020
Schleswig-Holstein	2019
Thüringen	2015

4. Wie stellt sich der Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE zum jeweiligen Stichtag – 1. Januar und 1. Juli eines Jahres – seit 2019 bis heute dar (bitte tabellarisch darstellen)?
- Wie verhält sich die Anzahl der insgesamt zu erfassenden Flurstücke zu der noch zu erfassenden Anzahl der Flurstücke für alle Bundesländer im benannten Zeitraum?
  - Wie verhält sich, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Bundesländer, die Anzahl der zu erfassenden Flurstücke zu der noch zu erfassenden Anzahl der Flurstücke im benannten Zeitraum?
  - Wie hat sich die prozentuale Quote der noch zu erfassenden Flurstücke im benannten Zeitraum für alle Bundesländer entwickelt?
  - Wie hat sich, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Bundesländer, die prozentuale Quote der noch zu erfassenden Flurstücke im benannten Zeitraum entwickelt?

Die Fragen 4 bis 4d werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl der insgesamt zu erfassenden Flurstücke, der noch nicht erfassten Flurstücke sowie die Entwicklung der prozentualen Quote der noch zu erfassenden Flurstücke in den Ländern, in denen die Verbindungsdatei im Jahr 2015 noch nicht vollständig aufgebaut wurde, kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Land	Insgesamt zu erfassende Flurstücke				
	1. Januar 2019	1. Juli 2019	1. Januar 2020	1. Juli 2020	1. Januar 2021
Baden-Württemberg	9.021.925	9.046.783	9.057.388	9.074.389	9.089.877
Bayern	10.830.318	10.981.397	10.992.097	11.145.388	11.190.443
Berlin	414.647	414.322	415.294	k. A.	k. A.
Brandenburg	3.204.229	3.209.383	3.242.471	3.244.216	3.258.741
Bremen	219.173	221.241	223.311	224.433	225.031
Mecklenburg-Vorpommern	2.002.563	2.042.717	2.042.603	2.045.997	2.048.069
Saarland	1.266.639	1.269.136	1.273.184	1.274.528	1.304.409
Sachsen	2.808.700	2.817.236	2.825.383	2.832.515	2.790.526
Sachsen-Anhalt	k. A.	k. A.	k. A.	2.690.662	2.697.369
Schleswig-Holstein	k. A.	k. A.	1.908.862	1.915.046	1.934.066
Thüringen	2.808.700	2.817.236	3.463.995	3.488.218	3.498.008
Summe	32.576.894 (ohne ST, SH)	32.819.451 (ohne ST, SH)	35.444.588 (ohne ST)	37.935.392 (ohne BE)	38.036.539 (ohne BE)

Land	Noch zu erfassende Flurstücke				
	1. Januar 2019	1. Juli 2019	1. Januar 2020	1. Juli 2020	1. Januar 2021
Baden-Württemberg	1.822.866	1.533.717	1.496.981	1.464.474	1.399.877
Bayern	2.835.406	2.543.222	2.049.852	1.633.958	974.741
Berlin	31.030	18.202	12.488	0	0
Brandenburg	1.571.446	1.564.085	1.580.861	1.576.198	1.582.623
Bremen	66.118	56.112	43.440	26.682	25.138
Mecklenburg-Vorpommern	1.292.864	1.326.576	1.328.227	1.314.362	1.312.524
Saarland	743.327	708.637	289.848	281.572	302.021
Sachsen	1.378.886	1.351.770	1.331.700	1.323.314	1.324.091
Sachsen-Anhalt	k. A.	k. A.	k. A.	2.028.455	1.967.705
Schleswig-Holstein	k. A.	k. A.	1.112.844	1.048.594	995.655
Thüringen	1.161.116	1.077.363	849.572	543.291	308.689

Land	Insgesamt zu erfassende Flurstücke				
	1. Januar 2019	1. Juli 2019	1. Januar 2020	1. Juli 2020	1. Januar 2021
Summe	10.903.059 (ohne ST, SH)	10.179.684 (ohne ST, SH)	10.095.813 (ohne ST)	11.240.900	10.193.064

Land	Quote noch zu erfassender Flurstücke				
	1. Januar 2019	1. Juli 2019	1. Januar 2020	1. Juli 2020	1. Januar 2021
Baden-Württemberg	20,20 %	16,95 %	16,53 %	16,14 %	15,40 %
Bayern	26,18 %	23,16 %	18,65 %	14,66 %	8,71 %
Berlin	7,48 %	4,39 %	3,00 %	0,00 %	0,00 %
Brandenburg	49,04 %	48,73 %	48,75 %	48,58 %	48,57 %
Bremen	30,17 %	25,36 %	19,45 %	11,89 %	11,17 %
Mecklenburg-Vorpommern	64,56 %	64,94 %	65,03 %	64,24 %	64,09 %
Saarland	58,68 %	55,84 %	22,77 %	22,09 %	23,15 %
Sachsen	49,09 %	47,98 %	47,13 %	46,72 %	47,45 %
Sachsen-Anhalt	k. A.	k. A.	k. A.	75,39 %	72,95 %
Schleswig-Holstein	k. A.	k. A.	58,30 %	54,76 %	51,48 %
Thüringen	33,92 %	31,27 %	24,53 %	15,58 %	8,82 %

5. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Reform der Grundsteuer ein hoher Aufwand verbunden, und falls ja, aus welchen Gründen?

Hinsichtlich des entstehenden Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung wird auf die Ausführungen im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 91/92).

Für die 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten sind in einem Massenverfahren die Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 und die Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 1. Januar 2025 sowie die Pflege der ermittelten Werte zu realisieren. Dabei ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Grundstückseigentümern angesprochen ist, die bislang nichts mit den Finanzämtern zu tun hatten.

6. Welche Bundesländer haben gegenüber der Bundesregierung erklärt, dass sie bei der Reform der Grundsteuer nicht dem vom Bund vorgeschlagenen Modell folgen und den Gebrauch der Länderöffnungsklausel anstreben?
7. Welche Bundesländer haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht für bzw. gegen das vom Bund vorgeschlagenen Modell der Reform der Grundsteuer entschieden?
8. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung eigene Ideen und Vorschläge für die Reform der Grundsteuer in ihrem Bundesland erarbeitet?

Welche dieser Ideen und Vorschläge wurden wann in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen, die mit der Reform der Grundsteuer befasst sind, behandelt?

9. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung an der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Reform der Grundsteuer gearbeitet?

Die Fragen 6 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beabsichtigen die Umsetzung des Bundesgesetzes.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz für Baden-Württemberg beschlossen und für Zwecke der sog. Grundsteuer B ein modifiziertes Bodenwertmodell eingeführt. Das Gesetz wurde am 13. November 2020 verkündet; das Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen.

Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Dezember 2020 den Regierungsentwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes beschlossen. Für Zwecke der sog. Grundsteuer B sieht der Gesetzentwurf ein auf den Äquivalenzgedanken gestütztes Flächenmodell vor.

Das sächsische Gesetz zur Umsetzung der Grundsteuerreform wurde am 3. Februar 2021 vom sächsischen Landtag beschlossen. Das Gesetz sieht für Zwecke der sog. Grundsteuer B vom Bundesgesetz abweichende Steuermesszahlen vor.

Mit Pressemitteilung vom 11. Mai 2020 hat das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass Hessen beabsichtigt, unter Nutzung der Öffnungsklausel eigene Regelungen zur Grundsteuer zu treffen. Das hessische Modell sieht für Zwecke der sog. Grundsteuer B ein Flächen-Faktor-Verfahren vor.

Der Finanzsenator des Landes Hamburg hat am 1. September 2020 das Hamburger Wohnlagenmodell präsentiert.

Nach Kenntnis der Bundesregierung steht die Entscheidung in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland noch aus. Niedersachsen prüft für Zwecke der sog. Grundsteuer B die Einführung eines Flächen-Lage-Modells, Saarland prüft Abweichungen bei der Höhe der Steuermesszahlen für im Sachwertverfahren zu bewertende Grundstücke.

Die Umsetzung von abweichendem Länderrecht obliegt dem jeweiligen Land in eigener Zuständigkeit. Vom Bundesgesetz abweichende länderspezifische Regelungen sind daher über die Frage, ob überhaupt abgewichen wird, hinaus grundsätzlich kein Erörterungsgegenstand in Bund-Länder-Arbeitsgruppen.

10. Welche Daten der Bundesländer, die die Reform der Grundsteuer betreffen, werden mit der Bundesregierung geteilt?

Welche dieser Daten werden regelmäßig und zu welchen Daten übermittelt?

Der Vollzug des bundesgesetzlichen Bewertungsrechts obliegt den Ländern. Durch das Bundesministerium der Finanzen werden jedoch turnusmäßig zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres die Sachstände zum Aufbau der Verbindungsdatei erhoben.

11. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung neue Personalstellen geschaffen bzw. in andere Abteilungen oder Ressorts verlegt, um die Reform der Grundsteuer umzusetzen?

Der Vollzug des bundesgesetzlichen Bewertungsrechts obliegt den Ländern. Die Länder bestimmen aufgrund ihrer Organisationshoheit die einzusetzenden Personalmittel in eigener Zuständigkeit. Die Bundesregierung hat daher keine konkrete Kenntnis über die Schaffung neuer Personalstellen oder Verlegung aus anderen Abteilungen zur Umsetzung der Grundsteuer-Reform in den Ländern.

12. Welche Bundesländer verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Scanzentren, in denen Unterlagen zum Besteuerungsverfahren von bzw. für die Finanzverwaltung digitalisiert werden können (bitte Informationen aus Bund-Länder-Arbeitsgruppen berücksichtigen)?
13. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung die Scanzentren in den jeweiligen Bundesländern über ausreichend Kapazitäten zur digitalen Erfassung der Unterlagen (bitte Informationen aus Bund-Länder-Arbeitsgruppen berücksichtigen)?
14. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Unterlagen zum Besteuerungsverfahren, die digital erfasst werden sollen, teilweise in Scanzentren anderer Bundesländer transportiert werden?

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass zwischen der Landesregierung von Schleswig-Holstein und der Landesregierung von Baden-Württemberg ein solches Abkommen besteht, und falls ja, welche Kenntnisse und Informationen hat die Bundesregierung über den Umfang dieser Unterlagen und die Regelmäßigkeit des Transports (bitte Informationen aus Bund-Länder-Arbeitsgruppen berücksichtigen)?

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammen beantwortet.

Innerhalb des Vorhabens KONSENS (Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) ist für alle Länder ein Verfahren zur Digitalisierung und elektronischen Verarbeitung der in Papierform eingehenden Steuererklärungen entwickelt worden. Mit dem Verfahren, genannt SESAM (Steuererklärungen scannen, archivieren und maschinell bearbeiten), können darüber hinaus auch andere Formulare und Unterlagen im Besteuerungsverfahren gescannt werden.

Die Organisation des Scan-Prozesses unterliegt der Organisationshoheit der Länder. Hierzu gehören die Entscheidungen über die Einrichtung von Scanstellen und zentralen Scanzentren, deren personelle und technische Ausstattung sowie das Eingehen von länderübergreifenden Kooperationen.

Scan-Verfahren sind in allen Ländern entweder unmittelbar oder mittelbar über andere Länder im Einsatz. Nach den letzten Erkenntnissen der Bundesregierung verfügen die Länder Baden-Württemberg und Bayern über zentrale Scanzentren. Schleswig-Holstein kooperiert nach Kenntnis der Bundesregierung mit Baden-Württemberg. Rheinland-Pfalz und Thüringen nutzen das Scanzentrum in Bayern mit. Weitergehende Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Kooperationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ebenso hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse über fehlende Kapazitäten zur digitalen Erfassung der Unterlagen.

15. Inwiefern müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Unterlagen digital erfasst werden, deren Digitalisierung im Zuge der Reform der Grundsteuer erforderlich wird?

Bestehen ausreichend Scankapazitäten, um die digitale Erfassung zu gewährleisten?

Zum ersten Hauptfeststellungsstichtag 1. Januar 2022 ist eine umfassende Datenerhebung mittels einer Steuererklärung durch die Bürgerinnen und Bürger erforderlich (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 91). Die Erklärungen sind grundsätzlich gem. § 228 Absatz 6 BewG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch abzugeben. In Härtefällen können Papiererklärungen abgegeben werden, die gescannt und anschließend automationsgestützt weiterverarbeitet werden können.

Für ausreichend vorhandene Scankapazitäten zu sorgen, liegt in der Verantwortung der Länder. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass die bestehenden oder geplanten Scankapazitäten nicht ausreichen, um die digitale Erfassung von Unterlagen bei der Umsetzung der Grundsteuer-Reform zu gewährleisten.

16. Welche Hindernisse und Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei der digitalen Erfassung von Unterlagen, die für die Umsetzung der Reform der Grundsteuer erforderlich wird?

Der Bundesregierung sind derzeit keine Hindernisse oder Schwierigkeiten bei der digitalen Erfassung von Unterlagen, die für die Umsetzung der Reform der Grundsteuer erforderlich sind, bekannt.

